126 BRJ 1/2010 Buchbesprechung

# Buchbesprechungen

# Das neue FamFG. Erläuterungen – Muster – Arbeitshilfen

Philipp Becker

Grundlegende Gesetzesreformen veranlassen den juristischen Literaturbetrieb stets zu einem erbitterten Kampf darum, möglichst bald möglichst zahlreich aktualisierte Lehrbücher und Kommentare auf den Markt zu werfen. So auch das FamFG - hierbei erlaubte sich der Gesetzgeber aber den besonderen Kniff, das Gesetz wegen einiger handwerklicher Mängel nur drei Monate vor seinem Inkrafttreten zu "reparieren" und damit einen Großteil der noch druckfeuchten Literatur vom schnellebigen Verlagsgeschäft in den juristischen Bücherhimmel zu befördern. Auf die kurzfristigen Launen des Gesetzgebers konnten freilich die wenigsten Autoren und Verlage so zeitnah reagieren, daß bei Inkrafttreten des Gesetzes mehr als eine Handvoll aktueller Bücher auf dem Markt erhältlich gewesen wäre. Dieser Zustand dauert bis heute an. Das reparierte FamFG ist unterdessen auch in der universitären Ausbildung angekommen. Insbesondere für Studenten des Schwerpunktbereichs Zivilrechtspflege stellt sich die Frage, mit welchem Lehrbuch der Einstieg in das Recht der Freiwilligen Gerichtsbarkeit am besten gelingt. Vorneweg: mit dem hier besprochenen Werk nicht.

Der Aufbau des Buches orientiert sich an der Systematik des Gesetzes, stellt also erst den Allgemeinen Teil, dann die für die einzelnen Verfahrensgegenstände geltenden Regelungen des FamFG dar. Am Schluß folgt ein Kapitel zur kostenrechtlichen Begleiterscheinung der Gesetzesreform, dem FamGKG. Diese Strukturierung bietet sich an und wird innerhalb der einzelnen Kapitel auch nicht so sklavisch durchgehalten, daß diese zusammenhangslos nebeneinander stünden

Der Buchtitel verspricht dem Käufer, Erläuterungen, Muster und Arbeitshilfen zum FamFG erworben zu haben. Wer glaubt, mit "Erläuterungen" vielleicht nicht in gleicher Tiefe, aber wenigstens nach Art und Weise eines Lehrbuches in das Recht der Freiwilligen Gerichtsbarkeit eingeführt zu werden, wird enttäuscht werden: Viel mehr als den Gesetzestext bietet das Buch inhaltlich nicht. Wir wissen nicht, was Autoren und Verlag unter "Erläuterungen" verstehen. Den Gesetzestext erst abzudrucken und ihn dann – mit einigen Bindewörtern sowie Zitaten aus dem Regierungs-

entwurf garniert und graphisch aufgelockert (vgl. § 2, Rn. 104ff.), bisweilen auch kühn die Syntax des Gesetzgebers verkehrend – noch einmal hinzuschreiben, birgt jedenfalls nicht den inhaltlichen Mehrwert, den wir in einer Erläuterung vermuten würden. Überflüssig zu erwähnen, daß echte Probleme (beispielsweise der Streit um das Verhältnis von §§ 9 I Nr. 4, 275 FamFG zu § 53 ZPO i.V.m. § 9 V FamFG oder die Frage, was "Endentscheidungen" i.S.d. § 38 FamFG sind) gar nicht auftauchen. Kurz: Was die Autoren hier als "Erläuterung" verkaufen, kann der geneigte Leser dem Gesetzestext in einer Mußestunde selbst entnehmen. Nun wird man einwenden, ein Buch der Reihe "Nomos Praxis" richte sich eben nicht in erster Linie an den studentischen Leser. Das mag stimmen, allerdings möchten wir entgegenhalten: was den Anwalt oder Richter bewegen soll, sich gewissermaßen einen zweiten Gesetzestext zuzulegen.



Ludwig Kroiß, Christian Seiler

#### Das neue FamFG

Auflage 2009,
Seiten
Nomos Verlagsgesell-schaft,
Baden-Baden

€ 34,-

ISBN: 978-3-832-94929-7

Die versprochenen "Muster" enthält das Buch hingegen wirklich. Ihrer zählten wir elf Stück (zwei für den Richter, neun für den Anwalt).

Schließlich wurden uns noch weitere Arbeitshilfen versprochen: Wir vermuten, daß damit die 22 Graphiken gemeint sind, welche teils als Pfeil-, teils als Kasten-Diagramm den Fließtext begleiten. Leider behandelt ein Teil davon gar nicht das FamFG, sondern die Rechtslage nach dem FGG (z. B. § 4, Rn. 80, 82), zu deren Erkundung man genausogut ein älteres Werk zur Hand nehmen kann. Gleiches gilt für die mitunter seitenlangen "Erläuterungen" zur alten Rechtslage (z. B. § 6, Rn. 73ff.). Überdies zeichnet die meisten Graphiken aus, daß in ihnen eher das Bemühen, unbedingt eine Graphik erstellen zu wollen,

Buchbesprechung BRJ 1/2010 127

als ein wirklicher Mehrwert gegenüber dem Fließtext zu Tage tritt: Welchen Vorteil hat das Pfeildiagramm "Rechtsbehelfe gegen eine im Verbund ergangene Entscheidung" (§ 4, Rn. 110) mit seiner Unterteilung in vier verschiedene Untergruppen, wenn am Ende für alle vier Untergruppen als einziges Rechtsmittel die Beschwerde statthaft ist? An dieser Stelle wäre ein einziger Satz ausreichend "Erläuterung" gewesen.

Zum reichlich durchwachsenen Eindruck von den inhaltlichen Leistungen des Buches gesellen sich einige handwerkliche Fehler, die die Benutzung weiter erschweren: Ein § 29 IV FamFG (§ 2, Rn. 71) existiert nicht, § 23a II GVG umfaßt mehr als nur 7 Nummern (§ 2, Rn. 3) und ein Zitat des § 15 FGG (§ 2, Rn. 53)

dürfte nur Reminiszenz an vergangene Zeiten sein. Solche Unordentlichkeiten mögen der Eile geschuldet sein, zu der Gesetzgeber (und Verlag) die Autoren nötigten. Letztlich kann hier – dem Vorbild Gesetzgeber folgend – nur eine Reparatur angeraten werden.

Alles in allem könnten wir das bis jetzt konstatierte als ärgerlich bezeichnen. Als dreist empfinden wir aber, für das besprochene Buch 34,- Euro bezahlen zu müssen. Dafür sind wahlweise auch drei bis vier der vermutlich mit ähnlichem Inhaltsreichtum gesegneten Richter-Skripte oder eben ein echtes Lehrbuch zu haben. Dem Interessierten bleibt jedenfalls zu raten, das Erscheinen eines solchen erst noch abzuwarten.

### Jugendschutz oder Geschmackszensur? Die Indizierung von Medien nach dem Jugendschutzgesetz

Julia Susan Nicolaus

Am 16. Oktober 2009 erschien das von Fans lang erwartete sechste Studioalbum der Skandalrocker von Rammstein und landete auf Anhieb in acht Ländern, so auch Deutschland, auf Platz eins der Charts.¹ Doch statt anhaltendem Beifall erntete die Band bald das Missfallen des Bundesfamilienministeriums und wurde nur knapp drei Wochen nach der Veröffentlichung von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien auf den Index verbannt.²

Eine solche Indizierung stellt einen massiven Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen dar und führt nicht selten zu einem faktischen Verschwinden des indizierten Mediums.<sup>3</sup> Denn ein einmal indiziertes Medium darf nicht nur nicht mehr an Kinder und Jugendliche abgegeben werden, auch Werbung für das Produkt, selbst wenn sie sich an volljährige Konsumenten wendet, ist weitestgehend untersagt. Zudem ist der Vertrieb auf Spezialgeschäfte beschränkt, so dass das Medium trotz des massiven Popularitätsschubs den eine Indizierung oft zur Folge hat, kaum noch Abnehmer findet. Dies wirft natürlich die Frage auf, wann der Staat derart eingreifen darf und muss um Jugendliche vor den Gefahren die von bestimmten Inhalten ausgehen (können) zu schützen?

Dieser Fragestellung geht Roman Stumpf in seiner im Jahre 2008 von der Rechts- und Staatswissenschaft-

<sup>1</sup> Vgl.: Der Spiegel 47/2009, S. 120f.

lichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn 2008 als Dissertation angenommen Abhandlung nach.

Der Autor legt eine differenzierte Analyse der geltenden Indizierungsvorschriften sowie der Institutionen vor, welche diesem Recht zur Geltung verhelfen sollen

Dabei liegt sein Augenmerk vor allem auf den Grundrechten der Wissenschaftler, Künstler, Medienunternehmer und auch der geneigten volljährigen Konsumenten, deren Interessen im Sinne eines effektiven Jugendschutzes zum Ausgleich gebracht werden müssen.

Beachtlich ist hierbei vor allem, dass über die tatsächlichen Auswirkungen gewalthaltiger oder pornographischer Medien auf Jugendliche bis heute keine gesicherten Erkenntnisse geliefert werden konnten.<sup>4</sup> In Anbetracht dieser unsicheren Ausgangsposition und vor dem Hintergrund der verfassungsmäßigen Vorgaben in Art. 5 Abs. 1 S. 3,<sup>5</sup> sowie des unrühmlichen historischen Kontextes in dem die Indizierung gerade in Deutschland steht, stellt sich daher die Frage nach dem Reformbedarf der derzeitigen Regelungspraxis.

Hinzu kommt, dass bei der folgenden Verfassungsund Verwaltungsrechtlichen Analyse des geltenden Indizierungsrechts auch unter Beachtung der europarechtlichen Vorgaben einige Ungereimtheiten zu Tage treten.

So kommt Stumpf zu dem Ergebnis, dass z.B. § 15 I 3 JuSchG die Grundrechte aus Art. 5 Abs. 1, Art. 5 Abs. 3, Art. 12 Abs. 1 und den allgemeinen Gleichheitssatz

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> http://www.bundespruefstelle.de/bpjm/die-bundespruefstelle,did=132562.html

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Vgl.: S. 46, die Auswirkungen der Indizierung am Beispiel des PC-Spiels "Command & Conquer – Generals".

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> So z.B. die verschiedenen Theorien zur Auswirkung gewalthaltiger Medien, S. 168ff.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Eine Zensur findet nicht statt.

128 BRJ 1/2010 Buchbesprechung

nach Art 3 Abs. 1 GG<sup>6</sup> verletzt.

Auch an anderer Stelle arbeitet der Autor die vor allem verfassungsrechtlichen Probleme der geltenden Indizierungspraxis heraus und mahnt zurecht an, dass bei allem jugendschützerischen "good will" die Gegenseite der Betroffenen und der potentiellen volljährigen Konsumenten nicht aus den Augen verloren werden darf.



Roman Stumpf

#### Jugendschutz oder Geschmackszensur?

Auflage 2009,
Seiten
Dunker & Humblot,
Berlin

€ 98,-

ISBN: 978-3-428-13010-8

Im Lichte dieser Erkenntnisse fordert der Autor eine grundlegende Reform des geltenden Indizierungsrechts, zum Beispiel eine Indizierung mit Altersab-

## Law of the United States: An Overview David Rüther

In den meisten Bundesländern ist es Zulassungsvoraussetzung zur ersten staatlichen Pflichtfachprüfung: das Bestehen der fremdsprachlich-rechtswissenschaftlichen Vorlesung. Obschon das Angebot der Kurse von Universität zu Universität variiert, so lässt sich doch feststellen, dass fast jede rechtswissenschaftliche Fakultät eine englischsprachige, sich dem anglo-amerikanischen Rechtskreis widmende Vorlesung anbietet. Als "geringeres Übel", im Vergleich zum spanischen, französischen oder gar russischen Recht wird von der Vielzahl der Studenten die Vorlesung "Einführung in das anglo-amerikanische Recht" gewählt. Zwar sind die Hürden zum Bestehen aus verständlichen Gründen zumeist nicht sehr hoch, doch kann ein erfolgreiches Belegen einer solchen Veranstaltung von großem, persönlichem Erfolg sein. Sie gibt einem nicht nur die Möglichkeit einmal "über den Tellerrand" des eigenen Rechtskreises zu schauen, sondern kann einem über das Studium des fremden Rechts in einer rechtsvergleichenden Weise Vorzüge des eigenen Rechts und alternative Lösungsansätze im fremden Recht aufzeigen.

Je nach Vorlesung und vorlesungsbegleitenden Mate-

stufungen.<sup>7</sup> Denn, so Roman Stumpf, was für ein 6-jähriges Kind sicherlich ungeeignet ist mag für ein 14-jähriges völlig unproblematisch sein.

Alles in allem präsentiert sich in dem vorliegenden Buch eine umfassende Bestandaufnahme des geltenden Indizierungsrechts sowie ein durchdachter Reformvorschlag, in dem der Autor einen liberalen aber keineswegs unkritischen Standpunkt zu der behandelten Materie offenbart.

Sein Schreibstil sowie die vielen Bespiele aus dem täglichen Leben ermöglichen einen leichten Zugang zu einer komplizierten Materie deren praktische Relevanz nicht zu unterschätzen ist.

Stumpf liefert konkrete Denkanstöße für eine - vor allem nach schrecklichen Taten wie dem Amoklauf von Emsdetten<sup>8</sup> - oft leider unsachlich und emotional geführten Debatte um Jugendschutz und Zensurgefahr, in der die Fronten bislang verhärtet scheinen. Das Buch eignet sich sowohl als Handbuch für Praktiker als auch als Einführung für interessierte Studenten, die sich einen Überblick über die Materie des Jugendmedienschutzes verschaffen wollen.

rialien setzt das erfolgreiche Studium ein gutes Lehrbuch und Nachschlagewerk voraus.

Das 2005 in der zweiten Ausgabe erschienene Buch "Law of the United States – An Overview" von Peter Hay ist eines der auf dem deutschen Markt erhältlichen Übersichtslehrbücher. Der Autor ist L.Q.C. Lamar Professor of Law an der Emory University in Atlanta, Georgia und war Universitätsprofessor und Dekan der rechtswissenschaftlichen Fakultät Dresden.

Sein in englischer Sprache verfasstes Buch gibt einen Einblick und Überblick über das US-Amerikanische Recht. Der Autor beginnt mit einer Einführung in die geschichtliche Entwicklung des Amerikanischen Rechts und seiner Rechtsquellen.

Hieran anschließend behandelt das zweite Kapitel das öffentliche Recht, mit Schwerpunkt auf dem Staatsorganisationsrecht. Immigrationsrecht und Verwaltungsrecht werden in gebotener Kürze ebenso abgehandelt.

In Kapitel drei befasst sich Hay mit dem Zivilprozessrecht. Hierin wird sehr umfangreich das Verfahren von der Zuständigkeitsfeststellung der verschiedenen Gerichte, über "class actions", "discovery" und "voir

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> S. 371.

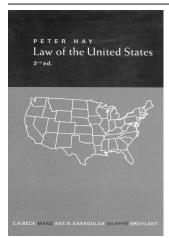
<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> S. 356

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Vgl.: Fußnote 3 auf S. 29.

Buchbesprechung BRJ 1/2010 129

dire" bis hin zur Vollstreckung beschrieben.

Dem Kollisionsrecht wird ein eigenes Kapitel gewidmet. Dies mag zum einen an der höheren Relevanz in den USA mit seinen 50 Einzelstaaten und weiteren Territorien liegen, aber wahrscheinlich auch daran, dass Hay als renommierter Wissenschaftler auf diesem Gebiet seit Jahren forscht und publiziert.



Peter Hay

#### Law of the United States: An Overview

2. Auflage 2005,407 SeitenDunker & Humblot,Berlin

€ 28,-

ISBN: 978-3-428-13010-8

Auf 118 Seiten wird das materielle Zivilrecht dem Leser näher gebracht. Die Abfolge stimmt grob mit den Büchern des Bürgerlichen Gesetzbuches überein.

Es folgt das Wirtschaftsrecht in weitestem Sinne, mit Einblicken in das Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht, Insolvenzrecht, Kartell- und Wettbewerbsrecht sowie Arbeits- und Sozialrecht.

Im letzten Kapitel werden das Straf- und Strafprozessrecht beleuchtet. Im Anhang des Buches finden sich ein zivilrechtlicher Haftungsfall, an dem die Eigenart des "case law" aufgezeigt wird, die Verfassung der Vereinigten Staaten inklusive der "Bill of Rights", eine Ausführung über das juristische Studium und die Jurisprudenz in den USA sowie eine Karte der Bundesgerichtsbezirke.

Der Kern des Buches ist das prozessuale und materielle Zivilrecht, darauf weist der Autor auch in seinem Vorwort hin. Für Einführungsveranstaltungen geht der Abschnitt weit über das verlangte Wissen hinaus,

### Das Insider Dossier: Karriere in der Großkanzlei – Bewerbung, Einstieg und Aufstieg

Karoline Meyer

Mit ihrem Bewerbungs- und Karriereratgeber "Karriere in der Großkanzlei – Bewerbung, Einstieg und Aufstieg" decken *Caspar Behme* und *Nicolas Nohlen* einen Bereich ab, der bislang im Bezug auf die Juristerei weitestgehend unerschlossen ist. Dabei richten sich die Ratschläge, welche die Autoren im Hinblick auf die Auswahl der Großkanzlei bis hin

insbesondere im Prozess-, Vertrags- und Deliktsrecht genügen die Ausführungen für Vertiefungsvorlesungen. Bei Vorlesungen mit Schwerpunktsetzung im öffentlichen Recht oder Strafrecht ist das Buch nur eine rudimentäre Lernhilfe. Beispielsweise über die "Bill of Rights" und deren Ausgestaltung schweigt sich das Buch fast ganz aus. Nur auf wenigen Seiten wird zur Entstehung ein Abriss gegeben. Nicht eingegangen wird auf den Anwendungsbereich und die rechtliche Ausgestaltung der Grundrechte. Wer bei den üppigen Quellenangaben jedoch bereit ist weitere angegebene Lektüre heranzuziehen, hat mit dem Buch ein sehr gutes Mittel sich den fremden Rechtskreis zu erschließen.

Um auf 331 Seiten "das Recht der USA" in seinen wesentlichen Prinzipien zu erklären, ist eine komprimierte Schreibweise erforderlich. Vorteile hat diesbezüglich der Leser mit guten fachspezifischen Englischkenntnissen, er wird problemlos mit Hilfe des Buches arbeiten können. Aber selbst für denjenigen, der sich den Sprachwortschatz noch aufbauen muss, hat das Werk in Verbindung mit dem vom selben Autor stammenden Buch "US-Amerikanisches Recht" einen großen Nutzen. Dieses Buch - ebenfalls erschienen bei C.H.Beck – ist das deutschsprachige Pendant, welches mit gleichem Aufbau und einer eins-zu-eins Behandlung der Materie aufwartet und so das Parallellesen und Erlernen der englischen Rechtsterminologie ermöglicht. Ferner ermöglichen die klaren Strukturen und kurzen Abschnitte dem Anfänger, wie dem Fortgeschrittenen die zeiteffiziente Wiederholung und Erarbeitung der für ihn relevanten Materie.

Dass die Wahl vieler Studenten auf dieses Werk fällt, ist nicht allein mit den wenigen auf dem deutschen Markt existierenden Alternativen zu erklären. Die Qualität des Buches überzeugt vollumfänglich. So ist es auch nicht überraschend, dass dieses Werk für die vorlesungsbegleitende Bearbeitung mit den genannten Einschränkungen sehr zu empfehlen ist.

zur angemessenen Kleiderwahl sowie des richtigen Verhaltens während des ersten Jahres der Tätigkeit in einer Großkanzlei erteilen, in erster Linie an Berufseinsteiger. Aber auch Referendare, wissenschaftliche Mitarbeiter und eingeschränkt Praktikanten können von der Lektüre des Ratgebers profitieren. Nach einer Einführung, was unter einer Großkanzlei zu verstehen ist, geben die Autoren in dem zweiten Kapitel allgemeine Ratschläge hinsichtlich des Verfassens der Bewerbung und erläutern den in Großkanzleien typischen Bewerbungsprozess. Nach einer Vorselek-

Buchbesprechung Buchbesprechung

tion der Bewerber anhand der Ergebnisse der beiden Staatsexamina folgen in der Regel persönliche Gespräche und unter Umständen ein Gespräch mit der gesamten Abteilung. Jedoch stellen die Autoren fest, dass keine großkanzleispezifischen Ratschläge bezüglich Verhaltensweisen während des Bewerbungsgesprächs erteilt werden könnten und so bleibt es bei vorwiegend allgemeinen Aussagen zur Bewerbung und zum Bewerbungsprozess. Im dritten Kapitel, in dem das Auftreten gegenüber anderen Kanzleimitarbeitern wie Partnern, Associate-Kollegen, nicht juristischem Personal, Praktikanten und Referendaren aber auch gegenüber Mandanten thematisiert wird, werden anhand von beispielhaften Szenarien mögliche Konflikte, die bei der alltäglichen Zusammenarbeit mit den zuvor genannten Personengruppen auftreten können, anschaulich dargestellt. Die empfohlenen Verhaltensweisen spiegeln branchenübergreifende Verhaltensstandards wider und helfen sicherlich demjenigen, der noch keine praktische Arbeitserfahrung gesammelt hat bzw. mehr Sicherheit im Umgang mit Vorgesetzten, Kollegen oder Mandanten bekommen möchte. Der Hauptteil und gleichzeitig auch interessanteste Teil des Ratgebers befindet sich im fünften Kapitel. Dieses Kapitel stellt einen lesenswerten Praxisbezug her, der während des juristischen Studiums nicht vermittelt wird, und bringt gerade Studenten die Arbeit in einer Großkanzlei näher. Associates oder Partner der einschlägigen Großkanzleien stellen in diesem Kapitel ausgewählte Arbeitsbereiche vor. Anhand von im konkreten Fall fiktiven aber in der Praxis relevanten Fallkonstellationen beschreiben sie exemplarisch die Arbeitsabläufe, die sich in diesen Fällen für einen Berufseinsteiger ergeben können, wobei die Arbeitsabläufe sich genauso in Teilen für Referendare darstellen können.

Nach der Lektüre des Bewerbungsratgebers fallen

# Stalking – Phänomenologie und strafrechtliche Relevanz

Luna Rösinger

In seiner Dissertationsschrift setzt sich Michael Markus Aul mit einem keineswegs erst in der Neuzeit auftretenden Phänomen auseinander. Schon in der griechischen Mythologie flieht die Nymphe Daphne vor dem sie im Liebeswahn verfolgenden Gott Apollo und lässt sich letztlich lieber in einen Lorbeerbaum verwandeln, als sich in die Hände Apollos zu begeben. Aul warnt davor, Stalking als harmlose Modeerscheinung zu bagatellisieren und möchte Medien und staatliche Institutionen auf die Problematik aufmerksam machen. Die Dissertation ist thematisch in drei Teile gegliedert. Im ersten Teil beschäftigt sich

dem Leser zwei Aspekte auf, die dem einen Leser dienlicher sein werden als anderen. Erstens macht der Verlag immer wieder auf seine anderen Angebote aufmerksam, die jedoch vornehmlich an Wirtschaftswissenschaftler gerichtet und somit für die meisten Juristen von untergeordneter Relevanz sind. Zweitens



Caspar Behme, Nicolas Nohlen

#### Das Insider Dossier: Karriere in der Großkanzlei

1. Auflage 2009/2010, 394 Seiten squeaker.net GmbH, Köln

€ 24,90

ISBN: 978-3-940-34506-6

werden – grau unterlegt – immer wieder Hinweise und Aussagen von Partnern bestimmter Großkanzleien in den Vordergrund gestellt, die dem Buch häufig einen eingeschränkten Nutzen verleihen. Besser wäre es gewesen, sich auf die Vorstellung der führenden Großkanzleien in Deutschland am Ende des Buches zu beschränken. Die individuell von den Großkanzleien gestalteten Anzeigen geben dem Bewerber Aufschluss über das jeweilige Kanzleiprofil und bei einem Vergleich der Anzeigen lassen sich schon erste Präferenzen ausmachen.

Insgesamt eignet sich der Ratgeber für denjenigen, der sich für die Arbeit in einer Großkanzlei interessiert, aber noch wenig über Großkanzleien informiert ist bzw. keine Erfahrung beim Verfassen von Bewerbungen aufweist.

Aul ausgiebig mit der Phänomenologie. Aul stellt fest, dass es sich bei Stalkern nicht um eine psychologisch homogene Gruppe handelt, da die verschiedensten Erscheinungsformen und Motivationen von dem Phänomen erfasst werden. Das Verb "to stalk" kommt aus der englischen Jägersprache und bedeutet "sich an eine Beute anpirschen". Hiervon werden die verschiedensten Handlungen in allen Intensitätsstufen bis hin zur Omnipräsenz umfasst. Motive können ebenso Liebeswahn oder erstrebte Versöhnung wie Rache, Macht- und Kontrollstreben sein. In Selbsttäuschung meint der Täter oft, zum Besten seines Opfers zu handeln. Aul erwähnt daher zutreffend an einigen Stellen, dass die Täter regelmäßig kein Unrechtsbewusstsein haben, geht jedoch nicht weiter

Buchbesprechung BRJ 1/2010 131

auf die rechtlichen Konsequenzen dieser Erkenntnis ein. Wünschenswert wäre auch eine Auseinandersetzung mit der Schuldfähigkeit der Täter gewesen. Bedauerlicherweise ist der sehr lange erste Teil von vielen thematischen Wiederholungen geprägt, was den Lesefluss und das Verständnis für den Aufbau beeinträchtigt.

Im kurzen zweiten Teil analysiert *Aul* die zivilrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Instrumente gegen Stalking. Zivilrechtlicher Schutz wird vor allem im Wege einer einstweiligen Verfügung nach dem Gewaltschutzgesetz aus dem Jahre 2002 gewährt. Auf öffentlich-rechtlicher Ebene sind das Normverdeutlichungsgespräch, der Platzverweis und das Aufenthaltsverbot zu nennen.

Der dritte Teil soll einen inhaltlichen Schwerpunkt der Arbeit darstellen. Hier gibt Aul zunächst einen guten Überblick über die anwendbaren Straftatbestände des klassischen Kernstrafrechts: von der Verletzung des Briefgeheimnisses, Ausspähung von Daten, Beleidigung, über Hausfriedensbruch, Nötigung, bis hin zu Körperverletzung und Totschlag. Aul stellt bei der Subsumtion verschiedener Stalkingverhaltensweisen unter die Tatbestände fest, dass die in die Anfangsphase fallenden Handlungen wie Verfolgen, Auflauern oder der exzessive Versuch der Kontaktaufnahme meist unterhalb der "strafrechtlichen Schwelle" liegen. Die juristische Erfassung des Phänomens gestaltet sich dadurch so problematisch, dass sie in der Regel von unter Tatbestände fassbaren Einzelhandlungen ausgeht, im Fall des Stalkings jedoch ein längerfristiger Handlungsstrang vorliegt. Gerade die Kumulation der Einzelhandlungen stellt hier die Belästigung dar. Das Gesamtunrecht wurde jedoch strafrechtlich nicht erfasst, bis am 31.03.2007 nach langjähriger Diskussion in Deutschland erstmals ein Stalkingstraftatbestand in Kraft trat. Ausführlich stellt Aul dessen Entstehungsgeschichte dar und zeigt, wie unter dem Einfluss der verschiedenen Gesetzesentwürfe als Kompromiss der neue § 238 StGB entstanden ist. Die gewählte Ausgestaltung des § 238 StGB hält Aul für "sehr bedenklich". Der Grundtatbestand des § 238 I StGB ist als Erfolgsdelikt konzipiert: Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird danach bestraft, wer einem Menschen unbefugt nachstellt, indem er beharrlich eine der fünf genannten Tatmodalitäten erfüllt, und dadurch seine Lebensgestaltung schwerwiegend beeinträchtigt.

Aul stellt die Tatbestandsmerkmale im Einzelnen dar und unterzieht sie sodann einer kritischen Würdigung. Die Anlehnung an den § 239 und somit das Rechtsgut der Fortbewegungsfreiheit sei kaum tragfähig. Zudem moniert Aul unter dem Gesichtspunkt des Op-

ferschutzes die Ausgestaltung als Erfolgsdelikt. Auch die Aufzählung der Tatalternativen werde der Bandbreite von möglichen Handlungen eines Stalkers nicht gerecht. Aul stellt darüber hinaus nach eingehender Prüfung fest, dass der neue § 238 StGB u.a. wegen der Anhäufung unbestimmter Rechtsbegriffe und der Tatmodalität der "anderen vergleichbaren Handlungen" als Auffangtatbestand mangels Bestimmtheit verfassungswidrig sei. Aus diesem Grunde sei der lang erwartete Stalkingtatbestand in seiner aktuellen Ausgestaltung nur ein "Pyrrhussieg".

Die Untersuchung mündet daher in einen Alternativvorschlag: Aul konstruiert den Tatbestand der "Beharrlichen Nachstellung", der als neuer § 241 b StGB mit dem Schutzgut des individuellen Rechtsfriedens systematisch in der Nähe der Bedrohung anstatt wie bisher bei der Freiheitsberaubung integriert werden soll. Der Alternativtatbestand ist als Gefährdungsdelikt statt als Erfolgsdelikt ausgestaltet. Die Merkmale "unbefugt", "schwerwiegend" und "Lebensgestaltung" scheiden nach Auls Konzeption ebenso aus wie der Auffangtatbestand der "anderen vergleichbaren Handlungen". Aul sieht hierin einen "erhebli-



Michael Markus Aul

#### Stalking – Phänomenologie und strafrechtliche Relevanz

1. Auflage 2009, 235 Seiten Nomos-Verlag, Baden-Baden

€ 52,00

ISBN: 978-3-832-94456-8

chen Fortschritt" hin zu einem dem Bestimmtheitsgebot genügenden Tatbestand. Auf der anderen Seite will *Aul* jedoch auch die aufgezählten Tatmodalitäten streichen, um dem einfallsreichen Stalker keine Schlupflöcher zu eröffnen. Es ist für den Leser jedoch schwer nachvollziehbar, wie die Einführung eines Tatbestandes, der nur noch aus den Begriffen der "Beharrlichkeit", des "Nachstellens" und des "Belästigens" besteht, der Bestimmtheit in höherem Maße dienen soll als der bisherige § 238 StGB, welcher vier bestimmte Tatmodalitäten und den Auffangtatbestand der "anderen vergleichbaren Handlung" beinhaltet. Es stellt sich folglich die Frage, wer letztlich wirklich den Pyrrhussieg davonträgt.